

Objekttyp: **FrontMatter**

Zeitschrift: **Der Fourier : offizielles Organ des Schweizerischen Fourier-Verbandes und des Verbandes Schweizerischer Fouriergehilfen**

Band (Jahr): **47 (1974)**

Heft 11

PDF erstellt am: **10.07.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern. Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.



VON MONAT ZU MONAT

Die Internierung

I.

Bei der Aufzählung der möglichen Fälle des operativen Einsatzes unserer Armee wird nicht selten der wichtige Fall der *Internierung von Angehörigen einer kriegführenden Macht auf schweizerischem Staatsgebiet* übergangen. Diese Tatsache ist um so erstaunlicher, als gerade die schweizerische Armee im Lauf der Geschichte auffallend häufig Gelegenheit gehabt hat, diese militärische Aufgabe zu erfüllen. Die Schweiz ist geradezu das «klassische Internierungsland» Europas. Praktisch in allen Kriegen der neueren Zeit sind wir mit dieser Aufgabe konfrontiert worden, indem wir entweder einzelne Angehörige oder Gruppen, oder aber ganze geschlossene Truppenteile von Kriegführenden in unserem Land aufnehmen und bei uns internieren mussten.

Das Internierungsproblem ist eine Folgeerscheinung der Neutralität. Der neutrale Staat darf vor allem mit seinem Staatsgebiet nicht in die Kriegshandlungen der kriegführenden Parteien hineingezogen werden. Es ist die wohl wichtigste Aufgabe des Neutralen, mit allen verfügbaren Mitteln — notfalls auch mit Waffengewalt — dafür sorgen, dass der neutrale Staat und sein Territorium ausserhalb der Kriegshandlungen bleibt. Kein Kriegführender darf den neutralen Staat für seine Kriegshandlungen benützen — dieser steht ausserhalb der Strategie der Kriegsmächte. Dank der bewaffneten Neutralität soll kein Kriegführender aus der Existenz eines neutralen Staates einen militärischen Vorteil ziehen; dieser muss — militärisch betrachtet — inexistent bleiben.

II.

Das völkerrechtliche Verbot, den neutralen Staat ausserhalb der Kriegshandlungen zu lassen, bezieht sich auf jede Form der Kriegführung. Das neutrale Gebiet darf insbesondere nicht benützt werden:

- zu Angriffshandlungen, z. B. als *strategischer Aufmarsch- oder Durchmarschraum*;
- zur *Errichtung von militärischen Anlagen* (Stützpunkten, Sendeanlagen, Versorgungseinrichtungen, usw.);
- als *Refugium*, um sich hier der Verfolgung des Gegners zu entziehen, und möglicherweise später wieder in die Kampfhandlungen einzugreifen.

In unserem Zusammenhang interessiert uns der letztere Fall, in welchem Kriegführende aus irgendwelchen Gründen auf dem Gebiet des neutralen Staates Zuflucht suchen. Das Kriegsrecht verbietet zwar keinem Kriegführenden, sich auf neutrales Territorium zurückzuziehen; es erlaubt ihm aber nicht, so lange der Krieg noch im Gang ist, vom neutralen Gebiet wieder in die Kriegshandlungen zurückzukehren. Wer auf neutrales Gebiet übertritt, begibt sich ausserhalb des Kriegs-